



Hinweise zur Durchführung der Punktspielsaison Sommer 2021

Jugend und Erwachsene

Liebe Tennisspieler:innen,

der Tennisverband Schleswig-Holstein freut sich, dass unsere Punktspiele in der Sommersaison 2021 im Rahmen der aktuellen Verordnungen grundsätzlich durchführbar sind. Gleichwohl haben wir eine Anfrage an das Innenministerium gestellt und um Konkretisierungen der Auslegung der Bekämpfungsverordnung für unseren Sport gebeten.

Derzeit steht die Beantwortung unserer Anfrage noch aus. Sollten sich aus eine Antwort ggf. Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Durchführung unseres Wettspielbetriebes ergeben, werden wir Sie hierüber umgehend informieren.

Grundsätzlich gilt, dass die Durchführung der Punktspiele der jeweils geltenden Rechtslage unterliegt.

Die aktuelle Version der Landesverordnung finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html

Für den Punktspielbetrieb des TVSH in der Sommersaison 2021 (Jugend und Erwachsene) lassen sich daraus folgende Durchführungsgrundsätze ableiten:

Achtung: Der ausrichtende Verein ist in seiner Funktion als Veranstalter den in der Bekämpfungsverordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen unterworfen und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

1. Zuschauer sind während der Dauer des Punktspiels auf der Sportanlage nicht zugelassen.
2. Die Teilnahme an einem Punktspiel setzt den Nachweis eines negativen Testergebnisses gemäß § 2 SchAusnahmV voraus. Dieser Nachweis kann auf folgende Arten erfolgen:
 - die Testung erfolgt vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (also des gastgebenden Vereins)
 - die Testung wurde von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen und kann entsprechend dokumentiert nachgewiesen werden
 - alternativ kann gemäß § 3 der SchAusnahmV ein Nachweis über eine vollständige Impfung bzw. Genesung erbracht werden.



3. Die einzelnen Mannschaften bestehen aus **höchstens 10 Personen**.
Hinweis: Bei 6er Mannschaften ist es nicht möglich im Doppel mehr als 4 Spieler:innen einzusetzen, die nicht bereits Einzel gespielt haben.

Zudem

- wird gemäß § 52 der DTB-Wettspielordnung **jede Mannschaft von einem Mannschaftsführer** geleitet, (der Spieler seiner Mannschaft sein kann)

Hinweis: Bei Jugendpunktspielen ist dies eine erwachsene Person.

- darf gemäß § 55 (4) der DTB-Wettspielordnung jeder Einzelspieler und jedes Doppel von **je einem Betreuer** beraten werden.

Die Mannschaftsführer und Betreuer gelten entsprechend als Teilnehmer an dem Wettkampf und unterliegen den Regelungen unter 2. Die Gesamtzahl von **100 Teilnehmer:innen** wird demnach im Rahmen eines Tennispunktspiels nicht überschritten.

4. Ohne einen entsprechenden Nachweis (s. 2.) darf der gastgebende Verein die bzw. den entsprechenden Spieler:in nicht zur Teilnahme am Wettkampf zulassen und die betroffene Mannschaft müsste ggf. mit einer reduzierten Spielerzahl antreten.
5. Sollte aufgrund höherer Inzidenzzahlen die „Bundesnotbremse“ in Kraft treten oder aufgrund regionaler behördlicher Regelungen die Austragung eines Punktspiels nicht oder nur teilweise möglich sein (z.B. kein Doppel möglich) gilt abweichend von der aktuell gültigen Wettspielordnung des TVSH e.V.:
 - a. Das Spiel wird analog zur Verlegung aus Witterungsgründen in beiderseitigem Einvernehmen verlegt. (Abweichend von § 21 c ist die Verlegung bis zum 05.09 (SH-Liga) und 19.09. (Klasse 2 und tiefer) möglich.
 - b. Das Heimrecht kann getauscht werden.
6. Die Nutzung von WC-Anlagen und Umkleidekabinen ist unter Beachtung des gültigen Hygienekonzeptes des gastgebenden Vereins zulässig.
7. Eine Durchführung von Punktspielen in der Halle ist auch bei widrigen Witterungsverhältnissen nicht vorgesehen.
8. Da die Durchführung der Punktspiele in der Sommersaison grundsätzlich möglich ist, besteht neben der in § 51 der Wettspielordnung beschriebenen Option keine Möglichkeit des Rückzugs einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb.
9. Die Wettspielordnung des TVSH hat weiterhin Bestand.



Ergänzende Hinweise:

- Die gewerbliche Gastronomie einer Tennisanlage unterliegt den Bestimmungen des § 8 der Bekämpfungsverordnung.